

## Anwaltshaftung: Unterlassene Einlegung von Rechtsmitteln

### **Kanzlei Mittel setzt Schadenersatz für ehemalige Mandanten einer Münchner „Anlegerkanzlei“ durch**

Mit der Durchsetzung der Unwirksamkeit eines Kreditvertrages über 40.000 €, den eine Treuhandgesellschaft im Zusammenhang mit dem Beitritt zum Cumulus-Immobilienfonds „Neue Bundesländer Nr. 6“ abgeschlossen hatte, beauftragten Fondsanleger eine in München ansässige „Anlegerkanzlei“. Das Landgericht im pfälzischen Frankenthal wies die Klage gegen die finanzierende Sparkasse in erster Instanz ab.

Die Kanzlei legte gegen dieses Urteil beim Oberlandesgericht Zweibrücken Berufung ein. Die Berufung unterschrieb eine in der Kanzlei tätige Rechtsanwältin, die nicht über die damals noch erforderliche Zulassung beim OLG verfügte. Sie war aber als Vertreterin eines der am OLG auftrittsbefugten Kanzleihinhaber bestellt. Die nach seiner Ansicht nicht wirksam eingelegte Berufung verwarf das Oberlandesgericht. Obwohl eine Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts erfolgversprechend gewesen wäre, legte die Kanzlei keine Rechtsmittel ein. Das die Klage abweisende Urteil wurde so rechtskräftig. Die Anleger waren ihre Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von 40.000 € nicht los geworden.

Die Anleger beauftragten Kanzlei Mittel | Fachanwälte rund um Ihr Vermögen nach ausgiebiger Beratung mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unter dem Gesichtspunkt der Anwaltshaftung. In dem sich über mehrere Jahre hinziehenden, von Rechtsanwältin Dr. Katja Lembach geführten Verfahren setzten Mittel | Fachanwälte rund um Ihr Vermögen letztendlich die Schadenersatzansprüche der Mandanten durch. Die Münchner Kanzlei hat zwischenzeitlich die Anleger von den Darlehensverbindlichkeiten bei der Sparkasse in Höhe von 40.000 € freigestellt und darüber hinaus weiteren Schadenersatz geleistet.